

Tagespflege und Nachtpflege

Pflegebedürftige haben Anspruch auf Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege (einschließlich Beförderung von und zur Einrichtung), wenn häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder wenn dies zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist (vgl. § 41 Abs. 1 SGB XI).

Der monatliche Betrag für teilstationäre Pflege einschließlich der Aufwendungen für soziale Betreuung und notwendigen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege wird folgend angehoben (vgl. § 41 Abs. 2 SGB XI):

Pflegestufe	bisher	ab 01.07. 2008	ab 01.01. 2010	ab 01.01. 2012
I	384 Euro	420 Euro	440 Euro	450 Euro
II	921 Euro	980 Euro	1.040 Euro	1.100 Euro
III	1.432 Euro	1.470 Euro	1.510 Euro	1.550 Euro

Werden Tages- und Nachtpflege mit häuslicher Pflege oder mit Pflegegeld kombiniert, gelten besondere Höchstsätze, zumal der Gesetzgeber eine Kumulation durch Kombination nicht grenzenlos zulässt (zu diesen Grenzbeträgen vgl. § 41 Abs. 4 bis 6 SGB XI).